

Was Sie über das Thema „Kurzzeitpflege“ wissen sollten:

Was versteht man unter Kurzzeitpflege?

Die Kurzzeitpflege kann allgemein als zeitlich befristetes Angebot der vollstationären Betreuung schwer pflegebedürftiger Menschen beschrieben werden. Sie dient dabei im Besonderen der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation.

In welchen Fällen kann die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden?

Für den Bedarf kann es verschiedene Gründe geben, zum Beispiel:

- zur Entlastung pflegender Angehöriger bei Urlaub, Kur, Erkrankung der Hauptpflegeperson
- zur Krisenintervention bei kurzfristiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen
- als Krankenhausnachsorge unmittelbar nach einem stationären Krankenhausaufenthalt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Kurzzeitpflege vorliegen?

Sie müssen einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeleistungen nach mindestens Pflegegrad 2 und die Einrichtung eine Vereinbarung nach dem Sozialgesetzbuch XI haben.

Für welchen Zeitraum erhalte ich Kurzzeitpflege?

- Leistungen für maximal 56 Tage im Kalenderjahr.
- Die Aufteilung in mehrere kurze Aufenthalte oder einzelne Tage ist möglich.
- Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

Was muss hinsichtlich der Kosten beachtet werden?

Bei den Pflegegraden 2 bis 5 können maximal 1.854 EUR im Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Das Heimentgelt, das die Kurzzeitpflegeeinrichtung in Rechnung stellt, teilt sich in verschiedene Einzelbeträge auf: Pflegebedingte Aufwendungen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionsaufwendungen, evtl. Ausbildungsumlagen und Zimmerzuschläge. Von diesen Einzelkosten können lediglich die Pflegekosten und die Ausbildungsumlage erstattet werden. Die restlichen Kosten können über das Budget der Entlastungsleistungen gezahlt werden (sofern noch verfügbar).

Sofern die Kurzzeitpflege über mehrere Tage dauert, werden die häuslichen Pflegegeldleistungen anteilig gezahlt.

Sollte der Höchstsatz der Kurzzeitpflege für die Dauer des Aufenthaltes nicht ausreichen, können die Leistungen der Verhinderungspflege mit 1.685 EUR für längstens 42 Tage sowie Leistungen der vollstationären Pflege des jeweiligen Pflegegrades zur Verfügung gestellt werden.

In Einzelfällen ist die Kurzzeitpflege für behinderte Menschen auch in einer anderen geeigneten Einrichtung möglich. Für Pflegebedürftige, die dauerhaft in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, können keine Leistungen für Kurzzeitpflege gezahlt werden, wenn diese in der selben Einrichtung durchgeführt wird.